



**Per Zustellungsurkunde an Rechtsanwalt
Poppe**

Herrn
Reiner Garms
Hindenburgstraße 101a
27442 Gnarrenburg

Mein Zeichen
63/21533-20

Ihr Zeichen

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04761/983-4716

E-Mail
Michael.Schroeder@Lk-row.de

Bremervörde
22.07.2024

Erweiterung einer bestehenden Hofanlage

**Erweiterung Fahrsiloanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Repr Stallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Legalisierungen: best. Hofflächen, Fahrsiloanlagen, Erweiterung Fahrsiloanlage, Umbau/Nutzungsänderung Boxenlaufstall, Kraftfuttersilos
Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG - wg. UVP-Erfordernis geändert auf § 10 BImSchG, Ziffern 7.1.5 und 9.36 Anhang 1 der 4. BImSchV**

Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101a, Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke 92/14, 132/3, 141/2, Gemarkung Kuhstedt, Flur 1, Flurstücke 90/1, 91/1

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG
(Wesentliche Änderung)**

I. Genehmigung

Sehr geehrter Herr Garms,

hiermit erteile ich Ihnen, Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage

- **7.1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen
- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, Gemarkung: Gnarrenburg, Flur: 4, Flurstücke: 92/14, 132/3, 141/2 und Gemarkung: Kuhstedt, Flur 1, Flurstücke: 90/1 und 91/1

Die vorhandene Anlage besteht (Nummerierung vgl. Lageplan) aus:

1. Wohnhaus

2. Hofffläche
3. Lagerhalle (BE 02)
4. Güllebehälter mit Strohschicht (959 m³ Nutzinhalt) (BE 05)
5. Fahrsiloanlage (6.428 m² Fläche, 17.676 m³ Volumen) (BE 03)
6. Fahrsiloanlage (3.500 m² Fläche, 10.272 m³ Volumen) (BE 07)
- 6a. Fahrsiloanlage, Erweiterung (3.200 m² Fläche, 9.392 m³ Volumen) (BE 10)
7. Boxenlaufstallung mit 666 Milchkühen (BE 01)
8. Güllebehälter mit Strohsicht (4.908 m³ Nutzinhalt) (BE 04)
9. Lagerhalle (BE 08)
10. Lagerhalle (BE 06)
11. Betonplatte für 74 Kälber (0-6 Wochen) in Einzeliglus
- 11a. Kälberbereich für 70 Kälber (6-12 Wochen) und 136 Kälber (13-28 Wochen) (BE 11)
12. Reprorstallung mit 60 Tieren (BE 12)
13. *Anlage nicht auf diesem Betriebsgrundstück*
14. Jungviehstall mit 493 Jungtieren (BE 13)
15. *Anlage nicht auf dem Betriebsgrundstück*
16. *Anlage nicht auf dem Betriebsgrundstück*
17. Güllebehälter (6.173 m³ Nutzinhalt) (BE 14)
18. Regenrückhaltebecken (BE 09)
19. Krafftuttersilos (BE 15)

auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung (die Nummerierung bezieht sich auf die oben genannten Anlagen):

2. Legalisierung von bestehenden Hoffflächen: Hier wurden bereits genehmigte Betriebsflächen als auch zusätzliche Wegführungen erstellt
5. Legalisierung der Fahrsiloanlage (BE 03): Die genehmigte Fahrsiloanlage wurde vergrößert von der Länge 60,00 m Länge auf 75,00 m
6. Legalisierung Fahrsiloanlage (BE 07): Die genehmigte Fahrsiloanlage wurde vergrößert von der Größe 90,00 m x 12,00 m auf 16,00 m x 100,00 m und 19,00 m und 100,00 m
- 6a. Erweiterung der Fahrsiloanlage (BE 10)
7. Legalisierung Boxenlaufstallung (BE 01): Die Aufteilung der Boxenlaufstallung wurde im Inneren verändert. Die damals beantragten 530 Liegeplätze + Strohbereich werden jetzt zu 666 Liegeplätzen gesamt ohne Strohbereich. Der Kranken- und Abkalbebereich wird in den Neubau Reprorstallung ausgelagert
- 11a. Erweiterung Kälberbereich (BE 11)
12. Neubau Reprorbereich (BE 12): Die Stallung bietet Platz für 10 Milchkühe, 11 Krankenplätze auf Stroh, 24 Abkalbeplätze, 9 Liegeboxen für kranke Tiere, 12 Liegeboxen für Rinder (23 Monate) und 38 Liegeboxen für Färsen (24-26 Monate).
14. Neubau Jungviehstall (BE 13): Der Stall bietet Platz für 493 Jungtiere (8 bis 22 Monate)
17. Neubau Güllebehälter (BE 14): Der Nutzinhalt beträgt 6.173 m³
19. Legalisierung Krafftuttersilos (BE 15): An der Strohlagerhalle wurden sieben Krafftuttersilos auf versiegelter Fläche aufgestellt. Diese dienen als Futterkomponenten für Kälber und Rinder

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen sollen sich 1.499 Tierplätze auf dem Hof befinden; diese verteilen sich wie folgt:

BE 01/ Nr. 7:	666 Milchkühe
BE 11/ Nr. 11:	74 Kälber, 0 - 6 Wochen
Nr. 11 a:	70 Kälber, 6 - 12 Wochen (3 Monate)
	70 Kälber, 4 - 5 Monate
	66 Jungrinder, 6 - 7 Monate
BE 12/ Nr. 12:	12 Rinder, 23 Monate
	38 Färsen, 24 - 26 Monate
	10 Milchkühe, ab 26 Monate
BE 13/ Nr. 14:	493 Jungrinder, 8 - 22 Monate

Zudem sollen 6.587,07 m³ Güllelagerkapazität neu geschaffen werden.

BE = Betriebseinheit

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BlmSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: 64.040,97 €
Kassenzeichen: 02.1278.402282
Aktenzeichen: 63/21533-20
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.
(Diese erhalten Sie mit gesonderter Post)

IV. Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

A. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird für die Baumaßnahmen Erweiterung Fahrlochanlage (BE 10), Erweiterung Kälberbereich (BE 11), Neubau Repr Stallung (BE 12), Neubau Jungviehstallung (BE 13) und Neubau Güllebehälter (BE 14) unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit

1. vor Baubeginn übermittelt und
2. seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird.

Das bedeutet, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung (Bestätigung) des noch vorzulegenden Nachweises der Standsicherheit begonnen werden darf. Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

2. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Inbetriebnahme ein Nachweis über die gesicherte Löschwasserversorgung erbracht wird.

Der geplante Löschwasserbrunnen muss für die erforderliche Löschwassermenge mindestens 800 l/min (48m³/h) liefern. Für den Brunnen ist als Bestandteil der Erschließung vor Inbetriebnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen (aufschiebende Bedingung).

B. Allgemeines

3. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigegeführten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die **bauaufsichtliche Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beantragen.

C. Immissionsschutz

7. In den Stallgebäuden und auf dem Hofgrundstück ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen.
8. Zwischen den Stallräumen und außenliegenden Flüssigmistkanälen oder -behältern sind Geruchsverschlüsse einzubauen. Außerhalb der Stallgebäude liegende Kanäle müssen abgedeckt werden. Die Abdeckungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Unfälle zu sichern.
9. Das von mir genehmigte Bauvorhaben ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die nachfolgenden und für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft - gemessen 0,50 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses - durch die Summe der auf den Immissionsort einwirkenden Lärmanteile, ausgehend von technischen Anlagen, nicht überschritten werden:

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr) =	60 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr) =	45 dB(A)
10. Die Fressgitter bzw. die beweglichen Teile der Aufstallung in den neu zu errichtenden Anlagenteilen sind in geräuscharmer Ausführung zu errichten.
11. Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach TA-Lärm (max. 10 Tage pro Jahr) von tags 70 dB(A) ist einzuhalten.
12. Die Fahrten auf dem Betriebsgelände sind während der Nachtzeiten auf das Minimale und unter Beachtung der unter Ziffer 9 genannten Immissionsrichtwerte zu beschränken.
13. Das Strohhäckseln darf nur in der BE8 stattfinden. Während des Häckselns ist das Stroh zu befeuchten. Die Häckselvorgänge sind bei Wind aus Richtung Ost und Nord durchzuführen.
14. Die BE2 darf nicht mehr zur Tierhaltung und Güllelagerung genutzt werden.
15. Der vorhandene Güllebehälter BE4 ist, zusätzlich zur natürlichen Schwimmdecke, mit einem Schwimmgranulat oder Schwimmkörpern abzudecken.
16. Der vorhandene Güllebehälter BE5 ist, zusätzlich zur natürlichen Schwimmdecke, mit Schwimmkörpern/Schwimmgranulat abzudecken.

17. Auf der BE3 darf nur eine Silage zurzeit geöffnet sein. Der Treber ist mit einer Folie abzudecken.
18. Das Immissionsgutachten 20.217 C vom 15. Dezember 2022 und das Schalltechnische Gutachten vom 05. Juli 2022 mit der ergänzenden Stellungnahme vom 12. September 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, sind Bestandteile der Genehmigung.

D. Veterinäramt

19. Bei der Bauausführung und insbesondere bei der Inneneinrichtung des Stalles für Rinder sind die baulichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) sowie der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung des LAVES, Tierschutzdienstes, Arbeitsgruppe Rinderhaltung zu beachten.

Durch die Erhöhung des Transportalters von Kälbern auf 28 Tage (Änderung der Tierschutztransportverordnung zum 01.01.2023) müssen die vorhandenen Kapazitäten für die Kälberhaltung, insbesondere für die zum Verkauf vorgesehenen Kälber im Alter von 14 bis 28 Tagen, erweitert werden.

20. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) zu beachten, insbesondere die folgenden Anforderungen:
 - a. Die Lagerung von Tierkörpern /-teilen hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für Menschen, Tiere und die Umwelt entsteht.
 - b. Aus diesem Grunde muss der Betrieb muss über einen geeigneten Platz zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Rinder/ Tierkörperteile verfügen; dieser muss gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
 - c. Die Kadaverlagerung muss auf einer ausreichend groß bemessen und flüssigkeitsdichten Fläche (Bodenplatte) mit Auffangmöglichkeit für anfallende Flüssigkeiten erfolgen.
 - d. Die Lagerstätte für Tierkörper ist mit einer festen Abdeckung zu versehen (Abdeckhaube).
 - e. Tierkörperteile (z.B. Nachgeburten, Abortmaterial, Klauenpflegeabfall) sollten bis zur Abholung in einem geschlossenen Behältnis (Tonne) gelagert werden.
 - f. Die Kadaverlagerung sollte möglichst am Rand des Betriebes erfolgen, so dass ein Befahren des Betriebsgeländes möglichst vermieden wird.
 - g. Tote Tiere sind unverzüglich zur Abholung anzumelden.
 - h. Die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge muss befestigt und leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein (Fläche ca. 3,5 x 10 m).
 - i. Nach der Abholung muss die befestigte Fläche der Kadaverlagerung als auch der Übergabestelle umgehend gereinigt und ggf. desinfiziert werden.
 - j. Sämtliche Flüssigkeiten, sowohl die, die aus den Kadavern austreten, als auch die, die bei Reinigung und Desinfektion anfallen, müssen aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

E. Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau:

Wasserwirtschaftliche Anforderungen

21. Bei Planung und Bau sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN 11622-2 „Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton“,
 - DIN 11622-5 „Fahrsilos“,
 - DIN 11622-22 „Betonschalungssteine für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Fahrsilos und Güllekanäle“,
 - DIN EN 1992 „Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“,
 - DIN 1045 „Beton und Stahlbeton“,
 - DIN 11832 „Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar“,

- das Arbeitsblatt DWA-A 792 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“ sowie
 - Anlage 7 der AwSV in der zurzeit geltenden Fassung
22. Für Errichtung und Instandsetzung der Anlage ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
 23. Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
 24. Der AwSV-Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen.
 25. Der Betreiber hat die Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme von einem AwSV-Sachverständigen gemäß Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV auf Dichtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Durch den AwSV-Sachverständigen sind die erforderlichen Prüfungen gemäß der TRWS 792 Kapitel 9.1 und 9.2 durchzuführen. Das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, vorzulegen.
 26. Werden Silagesickersäfte in Güllebehälter und Güllekeller eingeleitet, ist eine ausreichende Verdünnung und Durchmischung sicherzustellen. Das Sickersaftvolumen darf max. 10% der jeweiligen Füllung betragen.
 27. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch Zustands-, Sicht- und ggf. Funktionskontrollen (mindestens 1x jährlich) sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zusätzlich zu beachten.
 28. JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
 29. JGS-Anlagen sind flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und beständig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse herzustellen.
 30. Bei Verdacht auf Undichtheit der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit diesem evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

Silagelagerflächen:

31. Für die baulichen und besonderen Anforderungen an die Silagelagerflächen und Anlagen zum Lagern von Silagesickersäften ist die Ziffer 6.3 des Arbeitsblattes DWA-A 792 einzuhalten.
32. Die Entwässerung der Silagelagerflächen ist entsprechend den Anforderungen der DIN EN 752 und DIN 1986-100 auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Bauausführung Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser gezielt gefasst, abgeleitet und aufgefangen wird. Die Ableitung auf angrenzende Flächen mit Versickerung in das Erdreich, die Einleitung in die Regenwasserkanalisation oder in ein Gewässer ist nicht zulässig.
33. Die Silagelagerflächen sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände und von Folienwasser zu schützen.
34. Die Silagelagerflächen sind über eine Einstrangleitung mit einer jederzeit zugänglichen Absperrereinrichtung zum Trennen der anfallenden Flüssigkeiten (Trennsystem am Fußpunkt der Platte) zu entwässern.
35. Die Bodenabläufe dürfen nicht mit Silage belegt werden.

36. Die Oberkante des Sickersaftsammelbehälters ist mindestens 10 cm höher als die Oberkante des am tiefsten gelegenen Bodenablaufes der Silagelagerfläche anzuordnen.
37. Mittels einer ausreichend leistungsfähigen Tauchpumpe ist der anfallende Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Sickersaftsammelbehälter laufend in eine geeignete JGS-Lagerstätte überzupumpen. Die Pumpe muss bei Erreichen des zulässigen Füllstandes den Pumpvorgang selbsttätig einleiten.

Zusätzlich für BE 03 (Legalisierung):

38. Die Pflastermulden / Auffangrinnen sind medienbeständig und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen.
39. Die Auffangrinnen dürfen nicht mit Silage belegt werden.
40. Veraltete und nicht mehr dichtende Fugen sind auszubessern.

Zusätzlich für BE 07 (Legalisierung):

41. Veraltete und nicht mehr dichtende Fugen sind auszubessern.

Stallungen und Güllelagerstätten

42. Für die Sohle der Stallanlage ist wasserundurchlässiger Beton mit hohem Wassereindringwiderstand und Widerstand gegen den zu erwartenden chemischen Angriff zu verwenden.
43. Sämtliche Stallbereiche sind bis zur maximalen Einstreuhöhe mit flüssigkeitsundurchlässigen Aufkantungen zu versehen.
44. In den beantragten Güllelagerstätten darf nur Gülle gelagert werden. Die Lagerung von anderen Stoffen, wie z.B. Gärresten ist nicht zulässig.
45. Der maximale Flüssigkeitsspiegel bei Güllekellern, Güllekanälen, Vorgruben, Pumpstationen und Sammeleinrichtungen darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. den Bodenrosten ansteigen.
46. Es ist ein vollflächiges Leckageerkennungssystem gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 Kapitel 7 einzubauen. Die Abnahme des Leckageerkennungssystems hat in Absprache mit dem AwSV-Sachverständigen zu erfolgen.
47. Die bauliche Ausführung der Befüll- und Entnahmeflächen muss den Anforderungen der Ziffer 6.5 des Arbeitsblattes DWA-A 792 entsprechen. Der Befüll- und Abtankvorgang muss auf der Dichtfläche stattfinden. Die Befüll- und Entnahmestellen müssen in einer Mindestgröße von 6 x 6 m flüssigkeitsdicht befestigt sein. Diese Flächen sind im freien Gefälle (3 %) mit Ableitung in einen wasserundurchlässigen Sammelschacht bzw. in eine geeignete Güllelagerstätte zu entwässern. Das angefallene Abwasser ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
48. Die dem Behälter am nächsten angeordnete Sicherheitseinrichtung muss vor unbefugtem Zugriff dauerhaft geschützt sein (z.B. durch Schlösser, abnehmbare Bedienelemente, etc.).
49. Im Bereich der Befüll- und Entnahmestellen ist eine Anfahrtsicherung vorzusehen.
50. Die Befüllung und Entleerung des Behälters hat grundsätzlich von oben zu erfolgen. Abweichend davon kann die Entleerung von Hochbehältern mittels Entnahmeleitungen durch die Behälterwand erfolgen, wenn die Anforderungen in 6.6 Absätze 12 bis 16 des Arbeitsblattes DWA-A 792 eingehalten sind.
51. Der östlich des geplanten Behälters verlaufende „Ruschrehngraben“ ist mit einem Schutzwall (mindesthöhe 0,30m) zu schützen. Der Schutzwall ist so zu planen das im Havariefall die auslaufende Gülle nicht in den „Ruschrehngraben“ gelangen kann.

Rohrleitungen:

52. Die Ausführung der Rohrleitungen hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 Kapitel 6.6 (Anforderungen an Kanäle, Rohrleitungen, Rinnen und Schächte) zu erfolgen.
53. Oberirdische Rohrleitungen müssen nach DIN 2403:2014 gekennzeichnet sein, unterirdisch verlegte Rohrleitungen und Schächte sind in Bestandsplänen zu erfassen.

Leckageerkennungssystem:

54. Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

Niederschlagswasserbeseitigung

55. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 6643.20.016/44-01) zu beseitigen.

Abfall- und Bodenschutz

56. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
57. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

F. Naturschutzamt:

58. Das Immissionsgutachten vom 28.08.2020, 16.02.2021, 01.07.2021, 07.03.2022 zuletzt aktualisiert am 15.12.2022, das Forstgutachten vom 31.08.2020, aktualisiert am 19.12.2022 und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) vom 24.08.2021 inklusive aller Anlagen sind Bestandteile der Genehmigung, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Auflagen ergänzt oder geändert werden.
59. Sämtliche bauvorbereitenden Erdarbeiten (Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens) im Bereich der beiden neu zu errichtenden Gebäude sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Sollte die Baufeldräumung nach dem 28.02. und vor dem 01.10. erfolgen müssen, ist durch eine Fachperson 1-2 Tage vorher schriftlich nachzuweisen, dass kein Brutgeschäft stattfindet. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, darf keine Baufeldräumung stattfinden.
60. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 BNatSchG) sind die Dach- und Fassadenflächen sämtlicher Ställe und Gebäude in gedeckten Grün-, Rot- und / oder Brauntönen zu halten. Die Jalousien der Ställe sind in grün oder grün / transparent zu halten. Eine weiße Farbe ist nicht zulässig. Die Abdeckungen und Wände sämtlicher Güllebehälter sind in gedeckten Grüntönen zu halten.
61. Sämtliche Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken (u. a. keine Lagerung von Material und Maschinen zwischen Gehölzen bzw. im Kronentraufbereich von Bäumen).
62. Als Ersatzmaßnahme 1 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 92/1 der Flur 1 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 89 m und einer Breite von 10 m (Fläche 890 m²) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.

63. Als Ersatzmaßnahme 2 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 19 der Flur 16 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 359 m und einer Breite von 10 m (Fläche 3.590 m²) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
64. Als Ersatzmaßnahme 3 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 1/2 der Flur 5 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 405 m und einer Breite von 10 m (Fläche 4.050 m²) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
65. Als Ersatzmaßnahme 4 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 17/19 der Flur 5 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 336 m und einer Breite von 10 m (Fläche 3.360 m²) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
66. Als Ersatzmaßnahme 5 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 138 der Flur 11 in der Gemarkung Kuhstedt der vorhandene Blühstreifen (aus dem Az. 63.21606-20-12) auf einer Länge von 95 m um 9 m (855 m²) auf eine Breite von insgesamt 30,5 m (Fläche insgesamt 2.897,5 m²) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt X „Blühstreifen“ verbreitert werden.
67. Alle Ufer- und Blühstreifen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10 - 20 m zur genutzten Fläche hin abzugrenzen.
68. Auf allen Uferrandstreifen hat eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für Ufer mit 50 % Gräsern und 50 % Blütenpflanzen zu erfolgen, ggf. in Mischung mit einer Regiosaat-Feuchtwiesenmischung.
69. Das Saatgut ist im Spätsommer in einer Aussaatstärke von mindestens 2 g/m² plus Füllstoff (insg. 10 g/m²) auszubringen.
70. Alle Uferrandstreifen sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
71. Der Blühstreifen ist mit der Saatmischung „Feldblumenmischung“ der Firma Rieger-Hoffmann gemäß angehängtem Merkblatt einzusäen. Er ist gemäß Maßnahmenblatt zu bewirtschaften.

Hinweis: Der Bestellschein für die Saatgutmischungen liegt bei.

72. Alle Ufer- und Blühstreifen sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle von mehr als 10 % vollständig zu ersetzen.
73. Die Aussaat hat im Spätsommer nach Baubeginn zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Saatgut beizufügen. Für die Durchführung von Kontrollen wird das Betretungsrecht gem. § 39 NAGBNatSchG in Anspruch genommen.

G. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Düngbehörde:

74. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
 - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird oder
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt.
 - In diesen Berechnungen wurden laut Angaben in der Anlage 4 zum Gem.RdErl.d.ML,d.MSu.d.MU v. 24.04.2015 folgende Tierzahlen berücksichtigt:

Milchkühe, 8.000 kg Milch/Jahr	676
Färsen 0 - 6 Monate	217
Färsen 7 - 12 Monate	230
Färsen 13 - 14 Monate	296
Färsen > 24 Monate	50
Mastbullen 0 - 6 Monate	30

75. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
76. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis: Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

77. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklarierung des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

- Eine Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens bei einer Menge von mehr als 200 t in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

H. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:

78. Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) so einzurichten, dass von ihnen möglichst keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen.

Dazu sind unter anderem der Stand der Technik, die ergonomischen Anforderungen und insbesondere die Arbeitsstättenregeln (ASR'en) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind, entsprechend der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, erforderliche Sozial- und Sanitärräume vorzuhalten. Dazu gehören unter anderem Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und geeignete Pausen- und Aufenthaltsräume, die entsprechend dem Regelwerk zu bemessen und auszustatten sind.

Gefährdungsbeurteilung

79. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung sind zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

Baustellenverordnung

80. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die für mögliche spätere Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (beispielsweise mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

81. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.3 Abs. 1).

Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Maßnahmen gegen Brände

82. Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung und der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.2 Abs. 1 und 2).

Die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen werden in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 konkretisiert.

Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

83. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten. Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 Abs. 1).
84. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 Abs. 2).

85. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen (in Fluchtrichtung) öffnen lassen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 Abs. 2).
86. Karussell- und Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind in Fluchtwegen unzulässig (ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 2).
87. Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen anzuordnen. Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf bis zu 35 m betragen (ASR A2.3 Pkt. 5 Abs. 1 und 2).
88. Das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten, wird in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 konkretisiert.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

89. Die elektrische Anlage darf nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten werden (§ 1 Abs. 3 Ziff. 1 VSG 1.4).
 90. Elektrische Betriebsmittel (z.B. Schieberentmistungsanlagen), die unter den Anwendungsbereich der ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 VSG 1.4).
- Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (§ 2 VSG 1.4).

Fahrsilo

91. Lagerstätten, die auf Höhe der Oberkante betreten werden, müssen gegen Abstürzen von Personen gesichert sein, wenn die Oberkante mehr als 1 m über Flur liegt (bei schrägen Wänden ab 1,30 m) (§ 5 Ziff. 3 VSG 2.2).

Als Sicherung gegen Absturz von Personen dient in der Regel ein Geländer, bestehend aus Brustwehr in 1 m bis 1,30 m Höhe, Knieleiste in 30 cm bis 50 cm Höhe und einer 5 cm hohen Fußleiste. Bei Geländern auf Fahrsilos kann die Mauerkrone bzw. der Anfahrsocket als Fußleiste angesehen werden.

Öffnungen

92. Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der Güllelagerung/Entnahme Personen nicht in Entnahme-, Einsteig- oder ähnliche Öffnungen (Schächte, Vorruben) stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 Ziff. 1 und 2 VSG 2.8).
93. Es muss sichergestellt sein, dass Gruben, Kanäle und Brunnen (Saugschacht), in die üblicherweise eingestiegen wird, Einrichtungen haben, die ein gefahrloses Einsteigen ermöglichen. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass die Rettung Verunglückter möglich ist (§ 3 Ziff. 4 VSG 2.8).

Gefahrloses Einsteigen ist beispielsweise über Steigleitern, Steigeisengänge und steckbare Haltestangen an den Einstiegen möglich. Die Öffnungsweite sollte mindestens 80 cm betragen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

Stalleinrichtung, Schieberentmistungsanlage

94. Es ist sicherzustellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so

hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG (§ 1 Ziff. 1 und 2 VSG 3.1)

Schieberentmüstungsanlage

95. Es ist sicherzustellen, dass bewegte Teile von Vorrichtungen zur Fütterung, Entmüstung, Lagerung, Trocknung und Förderung, die mit der baulichen Anlage verbunden sind und die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG (VSG 2.1 § 16 i.V.m. VSG 3.1 § 1 Ziff. 2).
96. Es ist sicherzustellen, dass technische Arbeitsmittel (Schieberentmüstung) standsicher und so aufgestellt werden, dass ausreichend Raum zwischen beweglichen und festen Bauteilen vorhanden ist (§ 2 VSG 3.1).

Im Bereich von Entmüstungsanlagen gelten als feste Bauteile unter anderem Mauerdurchbrüche und Pfeiler, nicht jedoch die Begrenzung der Kotrinne. In diesen Fällen gilt ein Abstand von 500 mm in der Regel als ausreichender Sicherheitsabstand. Ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gebäudeteilen und Stalleinrichtungen aus funktionstechnischen Gründen nicht einzuhalten, gilt ein Schalter ohne Selbsthaltung (Totmannschalter), von dessen Bedienplatz aus der gesamte Gefahrenbereich überschaubar ist, als entsprechende sicherheitstechnische Maßnahme.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen werden in der Technischen Information 5 - „Anforderungen an Schieberentmüstungsanlagen“ der SVLFG konkretisiert.

Ställe

97. In Ställen ist sicherzustellen, dass Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein. Türen und Tore müssen nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sein, Stalleinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten. Die Stalleinrichtung muss der Tierart, Rasse und Haltungsform angepasst sein, sodass sich keine Gefährdungen für Personen ergeben können. (§ 2 Ziff. 2 bis 5 VSG 4.1)

Rinderhaltung

98. Buchten sind so einzurichten, dass die Tiere von außen gefüttert werden können. Zum Umtreiben, Umstallen oder Verladen von Rindern müssen ortsfeste Treibgänge oder Treibhilfen vorhanden sein. Buchtenabtrennungen, die geöffnet werden müssen, müssen ohne Werkzeug geöffnet werden können. (§ 9 Ziff. 1, 3 und 4 VSG 4.1)
99. Laufställe müssen mit geeigneten Fluchtmöglichkeiten ausgestattet sein (§ 9 Ziff. 2 VSG 4.1). Als Fluchtwege eignen sich beispielsweise Personenschlupföffnungen, die in einen sicheren Bereich führen.
100. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Separierung und Fixierung von Einzeltieren oder Gruppen ermöglichen (§ 9 Ziff. 5 VSG 4.1).

Zur Separation sind beispielsweise Separationsbuchten oder abgetrennte Bereiche geeignet. Eine Separation ist auch gewährleistet, wenn alle Tiere in einem sicheren Bereich einzeln fixiert werden können. Als Fixiereinrichtungen sind beispielsweise Sicherheitsfangfressgitter mit der Möglichkeit, Einzeltiere zu lösen, oder Fangstände geeignet.

101. Wird in der Milchviehhaltung ein Deckbulle gehalten, so muss dieser in einer separaten Bucht untergebracht sein (§10 Abs. 4 VSG 4.1). Einzelbuchten für Deckbullen müssen in stabiler Bauweise ausgeführt sein, über einen rutschfesten Bodenbelag, mindestens eine Fixiereinrichtung und eine Fluchtmöglichkeit verfügen (§ 9 Ziff. 6 VSG 4.1).

Als Fixiereinrichtung ist ein Sicherheitsfangfressgitter mit ausreichender Stabilität und Abmessung anzusehen. Bewährt haben sich als äußere Abtrennung beispielsweise ausreichend stabile, senkrechte Stangen, die Personen Durchschlupf ermöglichen. Dies ermöglicht die Fluchtmöglichkeit in der gesamten Bullenbox. Die Abtrennung sollte eine Höhe von ca. 2,00 m aufweisen.

Auf die Broschüre B20 „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Rinderhaltung“ wird hingewiesen.

V. Prüfung UVP

Gemäß Ziffer 7.1.5 und 9.36 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen und Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmeter oder mehr lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 und der Anlage 1 Ziffer 7.11.2 UVP, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderliche Einzelfallprüfung ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es war daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BlmSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §10 BlmSchG durchzuführen.

VI. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 26.04.2023 bis zum 25.05.2023 bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 26.06.2023 sind von 133 Personen, größtenteils über eine Unterschriftenliste und einem Umweltverband fristgerecht Einwendungen erhoben worden:

Die Einwendungen sind am 23.08.2023 in Rotenburg (Wümme) mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller, seinem Rechtsanwalt, seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 24.08.2024 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

VII. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVP

Hierzu wird auf Anhang II verwiesen. Der Anhang II ist Bestandteil dieser Genehmigung.

VIII. Begründung

Herr Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, hat am 31.05.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 16 BlmSchG zur Erweiterung seiner bestehenden Hofanlage in Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101a beantragt. Die einzelnen Maßnahmen sind unter I. Genehmigung im Detail genannt.

Gemäß Ziffer 7.1.5 und 9.36 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen und Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmeter oder mehr lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 und der Anlage 1 Ziffer 7.11.2 UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderliche Einzelfallprüfung ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es ist daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BlmSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §10 BlmSchG durchzuführen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Gnarrenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Brandschutzprüfer
 - Naturschutzamt
 - Veterinäramt
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Gesundheitsamt
 - Kreisarchäologie
 - Untere Denkmalschutzbehörde

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfungen des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden bzw. -dienststellen sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des BlmSchG für die beantragte Änderung erfüllt sind. Die von Ihnen beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

IX. Hinweise

- a. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- b. Gemäß § 15 BlmSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BlmSchG genannten Schutzgüter haben kann und

- b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- c. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- d. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- e. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- f. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- g. Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- h. Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- i. Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- j. Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- k. Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft (während der Bauausführung) anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

X. Rechtsgrundlagen

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anhang III), das Bestandteil dieses Bescheides ist.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei dem:

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
oder**

Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schröder)